



Kanton Zürich
Baudirektion



Bewilligung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Geko-Nr. ABRH-AX8BYL

Referenz-Nr.: AWEL 16-0366 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Stefan Schenk, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 45 43, www.wasserbau.zh.ch

EINGANG

11. April 2018

Bauabteilung Gossau ZH

0 2 1 2

06. April 2018

Sanierung/Instandsetzung Roswisbach

- Gemeinde Gossau
- Gesuchstellende Gemeinde Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau
- Gewässer Roswisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.3
- Lage Zwischen Böl- und Grütstrasse
- Koordinaten Von 2699688 / 1240514 bis 2699697 / 1240412
- Massgebende Gesuch vom 31.10.2016
Unterlagen Publikation, Einsprachen, Bericht vom 04.11.2016
Technischer Bericht vom 13.07.2017
Katasterplan amtliche Vermessung 1:500 vom 10.10.2016
Situationsplan/ Gewässerraum (Plan-Nr. 550 D / 001.3) 1:200 vom 15.01.2018
Längenprofil (Plan-Nr. 550 D / 002) 1:200 / 50 vom 13.07.2017
Querschnitte 1-8 (Plan-Nr. 550 D / 004) 1:50 vom 13.07.2017
- Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Gewässerraumfestlegung
E. Staatsbeitrag
F. NFA-Beitrag
G. Bodenschutz

Sachverhalt

Projektverfasser: Marcel Fürer, Landschaftsarchitekt BSLA, Wetzikon

Instandsetzungslänge: etwa 105 m

Ausbauwassermenge: 0.3 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 4. November 2016 bis 5. Dezember 2016 bei der Gemeinde Gossau öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein.

Die Gemeinde Gossau hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 2017 das Projekt genehmigt.



Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 45 43)
Roswisbach, 3.3

Die Gemeinde Gossau plant, den Roswisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.3, im Abschnitt zwischen der Bül- und der Grütstrasse zu sanieren und instand zu setzen. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest.

Behandlung der Einsprachen

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig drei Einsprachen ein:

Einsprache der Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich; vertreten durch Gfeller Budliger Kunz Rechtsanwälte, Michael Budliger, Florastrasse 44, Postfach, 8032 Zürich, vom 5. Dezember 2016

Die Einsprecherin beantragt, es sei auf die Instandsetzung des Roswisbachs im Uferbereich entlang ihres Grundstücks und auf den freihändigen Erwerb eines Fusswegrechts zugunsten der Öffentlichkeit zu verzichten. Eventualiter sei die Instandsetzung nach vorgängiger Anhörung der Einsprecherin vorzunehmen, aber auf den freihändigen Erwerb eines Fusswegrechts zugunsten der Öffentlichkeit zu verzichten. Im Weiteren seien das Fusswegrecht mit mindestens Fr. 200 000 sowie allfällige vorübergehende Landbeanspruchungen zu entschädigen und Ertragseinbussen sowie Prozess- und Anwaltskosten zu ersetzen.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 11. Januar 2017 konnten die strittigen Punkte und das Projekt bereinigt werden, und die Einsprache kann damit als erledigt abgeschlossen werden.

Einsprache von Markus Moser, Grütstrasse 45, 8625 Gossau, vom 22. November 2016

Der Einsprecher beantragt, es sei auf das Projekt zu verzichten, da der Nutzen für den Roswisbach gering sei. Auf das im Projekt vorgesehene Fällen von drei Bäumen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4513 sei zu verzichten und das Projekt entsprechend anzupassen. Sollten die Bäume trotzdem gefällt werden, müssten sie – so wird beantragt – entschädigt und es müsste eine Neubepflanzung vorgenommen werden. Auf die vorgesehene Mauer auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5195 (Swiss Life AG) sei zu verzichten, und die heute zusammenhängende Fläche sei zu erhalten. Der Einsprecher nimmt zur Kenntnis, dass er als Eigentümer nicht mit Kosten belastet wird. Abschliessend beantragt er, dass auf die Ufer-



mauer aus Beton auf Kat.-Nr. 7763 (Wawijo Immobilien GmbH) zu verzichten sei und dass das auf diesem Grundstück vorgesehene Neubauprojekt entsprechend anzupassen sei.

An den Einspracheverhandlungen vom 12. und 30. Januar 2017 im Gemeindehaus und vor Ort konnten die Einwendungen nur teilweise bereinigt werden. Entgegen dem Antrag des Einsprechers wird am Projekt festgehalten. In Absprache mit dem Einsprecher werden mit dem Projekt zwei Bäume gefällt, der alte Apfelbaum wird erhalten. Die im Projekt vorgesehene Bachböschung wird realisiert. Die neue Mauer wird soweit nötig mit der Hauptmauer auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5195 abgestimmt und in die Böschung eingebunden. Auf Kat.-Nr. 7763 ist ein Pflegezentrum vorgesehen. Aufgrund der betrieblichen Abläufe im zukünftigen Pflegezentrum kann das Gebäude nicht schmaler gebaut werden. Die Ufermauer aus Beton kann aus betrieblichen Gründen nicht verschoben werden. Soweit die Einsprache nicht bereinigt werden konnte, ist sie abzuweisen.

Einsprache der Stockwerkeigentümergeinschaft Bölstrasse 6/8, 8625 Gossau, vertreten durch die Ernst Künzi Treuhand AG, Brunngass 9, 8625 Gossau vom 23. November 2016.

Die Einsprecherin beantragt, dass die Änderungen am Roswisbach und die Festlegung des Gewässerraums entsprechend einem beigelegten Plan vorzunehmen seien.

An der Einspracheverhandlung wurde vereinbart, dass die Festlegung des Gewässerraums, wie sie die Einsprecherin beantragt, übernommen wird. Damit konnten die strittigen Punkte und das Projekt bereinigt und die Einsprache damit als erledigt abgeschrieben werden.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andres Hertig (052 397 70 76)

Die Instandsetzung des Roswisbaches wird begrüsst. Der kleine Bach ist bereits heute ein Fischgewässer und wird von einer kleinen Bachforellenpopulation bewohnt. Besonders wichtig ist dabei die Ausgestaltung der Schwellen und deren Kolke. Die Kolkbecken dürfen nicht mit Blöcken ausgelegt sein, oder höchstens so, dass die Kolk Sicherungen mindestens 60 cm unter dem Niederwasserspiegel zu liegen kommen.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder (+41 43 259 49 87)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Der Roswisbach ist heute mehrheitlich eingedolt und im Projektabschnitt ökomorphologisch stark beeinträchtigt bis naturfremd. Eine Instandsetzung des Bachs wird grundsätzlich begrüsst. Mit dem Wohnbauprojekt Grütstrasse 37 bestand in einer frühen Planungsphase



die Möglichkeit, einen unverbauten Gewässerraum von 11 m auf einem Grossteil der Strecke zu realisieren. Diese Möglichkeit wurde nicht genutzt, was aus Sicht Naturschutz zu bedauern ist. Eine Revitalisierung beschränkt sich deshalb weitgehend auf den oberen Teilabschnitt. Im unteren Teilabschnitt ist eine ökologische Aufwertung durch die Rahmenbedingungen (Nähe Gebäude, Feuerwehrezufahrt, notwendige Erstellung einer Ufermauer, bestehende Gebäude mit Stützmauer) nur eingeschränkt realisierbar.

Der Erhalt der markanten Bäume (Esche, Spitzahorn, Hagebuche) wird begrüsst.

Bei der Ausführung sind betreffend Gestaltung und Bepflanzung die Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

D. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 45 43)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt zwischen der Bül- und der Grütstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Bericht Nr. 03 zur Gewässerraumfestlegung vom 13. Juli 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 550/D/001.3 vom 15. Januar 2018 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt zwischen der Bül- und der Grütstrasse steht somit nichts entgegen.

E. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 45 43)
Roswisbach, 3.3

Das vorliegende Wasserbauprojekt ist weder ein Hochwasserschutz- noch ein Revitalisierungsprojekt. Einziger Mehrwert ist die bestmögliche Sanierung/Instandsetzung des Roswisbachs auf dem betreffenden Abschnitt. Daher kann kein Staatsbeitrag ausgerichtet werden.



F. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 45 43)
Roswisbach, 3.3

Da aus dem vorliegenden Wasserbauprojekt kein effektiver Mehrwert für den Roswisbach auf dem betreffenden Abschnitt resultiert und demnach kein Staatsbeitrag ausgerichtet wird, fehlen die Voraussetzungen für einen NFA-Beitrag.

G. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Es wird festgestellt, dass die von der Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich erhobene Einsprache vom 5. Dezember 2016 bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis der Einsprecherin zum ergänzten Projekt vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.
2. Es wird festgestellt, dass die von der Stockwerkeigentümergeinschaft Bölstrasse 6/8, 8625 Gossau erhobene Einsprache vom 23. November 2016 bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis der Einsprecherin zum ergänzten Projekt vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.
3. Die von Markus Moser, Grütstrasse 45, 8625 Gossau, erhobene Einsprache vom 22. November 2016 wird im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.
4. Das Projekt für die Sanierung/Instandsetzung des Roswisbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.3, im Abschnitt zwischen der Böl- und der Grütstrasse wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten.
 - b) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.



- c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Gossau.
- f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- g) Bei der Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Wo möglich, müssen vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- h) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- i) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- j) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
- k) Allfällige Absturzsicherungen bei den Durchlässen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- l) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- m) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- n) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- o) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann. Insbesondere sind Baugerüste so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- p) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- q) Vor Abnahme des Bauwerkes ist ein Unterhalts- und Pflegekonzept dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.



II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Sohlenfixpunkte sind unter Einbezug des zuständigen Fischereiaufsehers mit formwilden Blöcken zu gestalten. Die Kolkbecken dürfen nicht mit Steinen ausgelegt werden. Eine allfällige Kolksohlensicherung muss mindestens 60 cm unter dem Niederwasserspiegel zu liegen kommen. Die Ausführungspläne sind entsprechend anzupassen.
 - b) Allfällige bestehende harte Sohlenverbauungen sind zu entfernen.
 - c) Seitliche Ufersicherungen sind mit Faschinen auszuführen. Dort wo Mauerwerk direkt ans Gerinne grenzt, sind Blockgruppen vor die Mauer zu setzen oder die Mauer ist derart zu gestalten, dass Fussteine/Blöcke unregelmässig aus der Mauer ins Niederwassergerinne herausstehen.
 - d) Die Arbeiten im Bachgerinne dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen.
- a) Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis (robert.geuggis@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten elektronischen Pläne zu bedienen und er ist an die Bausitzungen einzuladen.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie bei der Detailplanung, während der gesamten Installations- und Bauphase sowie bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten. Der Fachstelle Naturschutz, Beatrice Vögeli (beatrice.voegeli@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn bekanntzugeben, wer für die ökologische Baubegleitung beauftragt wurde.
- b) Die Querriegel im Bach sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen gewährleistet ist (durchgängige Niederwasserrinne).
- c) Zur Ufersicherung sollen ausser Faschinen auch Wurzelstöcke zur Anwendung kommen. Bei der Positionierung von Wurzelstöcken, Faschinen und der Vegetationsstrukturen (Weidenstecklinge und ortstypische Gehölzgruppen) ist darauf zu achten, dass ein möglichst naturnahes Bild entsteht. Die Strukturen sind folglich so zu platzieren, dass der Eindruck entsteht, dass der Bachlauf durch diese Elemente geformt wurde.



- d) Die Ritzen der Natursteinmauern sollen nach Möglichkeit nicht verfügt werden. Alte bereits begrünte Steine sind möglichst wiederzuverwenden.
- a) Der Fachstelle Naturschutz ist die Artenliste der Gehölze und Stauden zur Genehmigung einzureichen.

IV. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens vor Abnahme des Bauwerkes einzureichen.

V. Staatsbeitrag

Es wird kein Staatsbeitrag zugesichert.

VI. NFA-Beitrag

Es wird kein NFA-Beitrag zugesichert.

VII. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).

VIII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	388.80
Ausfertigungsgebühr	Fr.	216.00
Total	Fr.	604.80

IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

X. Mitteilung

- Gemeinde Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (Beilagen: Rechnung und Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])



- Marcel Fürer, Landschaftsarchitekt BSLA, Schönaustrasse 15, 8620 Wetzikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gfeller Budliger Kunz Rechtsanwälte, Michael Budliger, Florastrasse 44, Postfach, 8032 Zürich (Einschreiben)
- Ernst Künzi Treuhand AG, Brunngass 9, 8625 Gossau (Einschreiben)
- Markus Moser, Grütstrasse 45, 8625 Gossau (Einschreiben)
- BD/ALN
- BD/AWEL/WB/Planung, Max Dornbierer
- BD/AWEL/WB/Planung, Ruedi Karrer
- BD/AWEL/GS/Oberflächengewässerschutz

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 06. April 2018



Allgemeine Nebenbestimmungen für die Zusicherung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen und Wiederbelebungsmaßnahmen an Gewässern vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, vom Datum der Zusicherung an gerechnet, ausgeführt wird und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin erneuert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Neubau bzw. Anpassung oder Instandstellung von Kunstbauten wie Brücken und Durchlässen, Eindolungen, privaten Ufermauern, Verlegungen von Werkleitungen usw. sind nicht beitragsberechtigt.
4. Dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sind der Baubeginn sowie die Inbetriebnahme vorgängig zu melden. Den Anweisungen der Organe des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit Vertretern des Amtes für Raumordnung und Vermessung, der Fischerei- und Jagdverwaltung sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen. Die Auszahlung der Restguthaben des Unternehmers darf erst erfolgen, nachdem die Bauabnahme stattgefunden und das AWEL eine einwandfreie Ausführung festgestellt hat.
6. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
7. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
8. Die Festsetzung und die Ausrichtung des zugesicherten Staatsbeitrags erfolgt aufgrund einer mit Originalbelegen ausgewiesenen Schlussabrechnung, die spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen ist. Der Schlussabrechnung sind das Abnahmeprotokoll und der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates beizulegen.
9. Bei übersetzten Preisen bleibt die Reduktion der anrechenbaren Kosten vorbehalten.
10. Aufwendungen für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
11. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge erfolgt nach befriedigender Ausführung der Arbeiten sowie nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt geltende Bestimmungen und verfügbaren Staatsvoranschlagskredite.

